

Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0044/2018

Vorlage: AW/0045/2018					Datum: 19.04.2018			
Bürgermeisterin								
Verfasser:	37-Amt für Brand- und Katastrophenschutz							Az.:
Betreff:								
Rettungswachen								
Gremienweg:								
26.04.2018	Stadtrat		einst	immig	m	ehrheit	l	ohne BE
			abge	lehnt	K	enntnis		abgesetzt
			verw	iesen	V	ertagt		geändert
	TOP	öffentlich	E	Enthaltungen			Geg	genstimmen

Antwort:

In der Stellungnahme des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zur Anfrage der BIZ-Fraktion (ST/0016/2018) wurden in der Stadtratssitzung vom 01.02.2018 bereits ausführlich die Rechtsgrundlagen des Rettungsdienstgesetzes benannt und die die tatsächlich vorliegende Hilfeleistungsfrist in Koblenz aufgeführt. Diese liegt mit durchschnittlich 5:45 Minuten deutlich unter der gesetzlich einzuhaltenden Frist von 15 Minuten. Der Zielerreichungsgrad erfüllt mit 97,84% ebenfalls die Vorgaben, welche mit 95% vorgegeben sind. Die vorgenannten Daten basieren aus einer retrospektiven statistischen Auswertung anhand realer Einsatzdaten aus dem Einsatzleitsystem. Die in der Anfrage zitierten Äußerungen des DRK Koblenz stellen jedoch lediglich eine subjektive Wahrnehmung einzelner Angestellter dar. Insofern stellen die Auswertungen die Realität der Eintreffzeiten dar, sodass aus fachtechnischer Sicht kein Widerspruch zu den zitierten Aussagen der Rhein-Zeitung vom 04.01.2018 abgeleitet werden kann.

zu Frage 1:

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz vertritt die Interessen der Stadt Koblenz bei den aktuellen Beratungsgesprächen zur beabsichtigten Überarbeitung des Rettungswachenvertrags. Seitens der zuständigen Rettungsdienstbehörde wird einschließlich der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst aktuell kein Bedarf für die Stadt Koblenz zur Einrichtung einer weiteren Rettungswache im Sinne des § 5 Rettungsdienstgesetz gesehen, da die gesetzlichen Vorgaben im Stadtgebiet mehr als deutlich eingehalten werden. Gemäß dem öffentlich-rechtlich geschlossenen Rettungswachenvertrag vom 20.05.2014 werden neben dem Deutschen Roten Kreuz auch die Johanniter Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst im Rettungsdienst eingesetzt. Die Rettungswache des DRK Koblenz in der "Ferdinand-Sauerbruch-Straße" wird unter Mithilfe der Johanniter Unfallhilfe und des Malteser Hilfsdienstes gemeinsam betrieben, wobei hierzu zwei Außenstellen in der "Kardinal-Krementz-Straße 18" (JUH) und "Im Rauental 26" zugelassen sind. Die letztgenannten Außenstellen werden als sogenannte Rettungsstandorte deklariert. Die dabei stationierten Rettungsmittel rücken unmittelbar von dort zur Einsatzstelle aus. Die Disposition des im konkreten Einsatzfall einzusetzenden Fahrzeugs erfolgt auf den Grundsätzen im Sinne des § 7 Rettungsdienstgesetz. Unabhängig der Rettungsdienstorganisation kommt somit bereits zum heutigen Zeitpunkt stets das nächstgelegene Rettungsmittel zum Einsatz.

zu Frage 2:

Die am Rettungs<u>standort</u> der Johanniter Unfallhilfe stationierten Rettungsmittel werden ebenfalls, wie alle anderen im Rettungsdienstbereich Koblenz verfügbaren Rettungsmittel, durch die Integrierte Leitstelle nach den vorgenannten Grundsätzen des nächstgelegenen Einsatzmittels disponiert. Gemäß § 5 Abs. 3 des Rettungsdienstgesetzes dürfen zusätzliche Rettungs<u>wachen</u> nur eingerichtet werden,

sofern hierfür der Bedarf besteht. Für Koblenz lag dieser Bedarf bei der letzten Überarbeitung des Rettungswachenvertrags im Jahr 2014 nicht vor. Um jedoch die beiden in Koblenz verfügbaren Sanitätsdienstorganisationen von Johanniter Unfallhilfe und Malteser Hilfsdienst ebenfalls im Rettungsdienst adäquat einsetzen zu können, wurde seinerzeit einvernehmlich vereinbart, die DRK Rettungswache am Standort Ferdinand-Sauerbruch-Straße einschließlich der beiden v.g. Außenstellen gemeinsam zu betreiben. Wie die retrospektive Einsatzauswertung aus den Jahren 2016 bis 2017 erneut aufgezeigt hat, liegt auch aktuell kein Bedarf vor. Zudem gilt es aus Sicht der Stadt Koblenz eindringlich zu beachten, dass die Kosten für die bauliche Herstellung oder für die angemieteten Räumlichkeiten von Rettungswachen vollumfänglich zu tragen sind oder den Sanitätsorganisationen 75% Zuwendungen zu gewähren sind (§ 11 RettDG). Unter Beachtung der haushälterischen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fehlt zudem maßgeblich der Nachweis der Notwendigkeit der Maßnahme. Letztendlich gilt festzuhalten, dass bereits seit 2014 die Johanniter Unfallhilfe und der Malteser Hilfsdienst von deren originären Standorten im Rettungsdienst eingesetzt werden. Wie aus den zuvor genannten Begründungen zu entnehmen ist, können deren Standorte jedoch nicht als Rettungswachen im Sinne des Rettungsdienstgesetzes anerkannt werden

Die Verwaltung empfiehlt von der Einleitung weiterer Maßnahmen abzusehen.